Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung

Band: 8 (1993)

Heft: 1: Bulletin

Rubrik: BAK News

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BAK NEWS

Förderung der Denkmalpflege

Änderung der Verordnung vom 26. August 1958

Der Bundesrat hat die Änderung der Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege vom 26. August 1958 gutgeheissen und auf den 1. Februar 1993 in Kraft gesetzt. Die Verordnungsänderung betrifft Stellung und Funktion der Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD).

Als 1917 die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (damals noch Eidg. Kommission für historische Denkmäler) geschaffen wurde, verfügte die Bundesverwaltung über keine besondere Institution, die sich mit kulturellen Fragen befasste. Die Kommission erhielt deshalb teilweise Funktionen einer Behördenkommission übertragen. Mit der Schaffung des Eidg. Amtes für kulturelle Angelegenheiten (dem heutigen Bundesamt für Kultur) im Jahre 1975 und dem Inkrafttreten des 1978 revidierten Verwaltungsorganisationgesetzes (VwOG) änderten sich Stellung und Funktion der Kommission.

Mit der Teilrevision der Verordnung über die Förderung der Denkmalpflege wird nun das Bundesamt für Kultur (BAK) analog zum Bereich Heimatschutz (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991) als Fachstelle für die Denkmalpflege bezeichnet. Im weiteren werden die Aufgaben der EKD als ausserparlamentarisches Fachgremium klar umschrieben und ihre Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur als Fachstelle neu geregelt.

Der Schweizer Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. August 1958 über die Förderung der Denkmalpflege wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4

Das BAK ist die Fachstelle des Bundes für die Denkmalpflege.

Art. 3 (2. Kommission / a. Aufgaben)

[1] Als beratendes Fachorgan ernennt der Bundesrat eine höchstens 15 Mitglieder umfassende Eidg. Kommission für die Denkmalpflege (EKD), der insbesondere folgende Aufgaben obliegen

a. sie berät das BAK in grundsätzlichen Fragen der Denkmalpflege und beim Vollzug der einschlägigen Erlasse;
b. sie begutachtet Fragen der Denkmalpflege zuhanden der Behörden, Anstalten und Betriebe des Bundes sowie der Kantone, die Bundesaufgaben nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz zu erfüllen haben;
c. sie übt im Auftrag des BAK die fachliche Beratung und Begleitung bei der Ausführung von Massnahmen aus;
d. sie kann dem BAK jederzeit von sich aus Bericht und Antrag stellen;
e. sie pflegt die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch mit allen an der Denkmalpflege interessierten Kreisen. Sie fördert die theoretische und praktische Grundlagenarbeit.

[2] Das BAK unterbreitet die Beitragsgesuche der EKD, die ihr darüber Bericht erstattet und Antrag stellt.

[3] Die EKD kann im Einverständnis mit dem BAK und mit Zustimmung des zuständigen Kantons auch Dritte beraten, selbst wenn kein Gesuch vorliegt oder keine Beiträge entrichtet werden.

Art. 4 (b. Zusammensetzung und Organisation)

[1] Der Bundesrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten der EKD.

[2] Bei der Zusammensetzung der EKD berücksichtigt der Bundesrat namentlich die besonderen Aufgabenbereiche und das benötigte Fachwissen.

[3] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die EKD mit Zustimmung des BAK Experten beiziehen.

[4] Die EKD wird vom Präsidenten oder vom BAK einberufen.

[5] Das BAK führt das Sekretariat der EKD. Das Eidg. Departement des Innern kann ein Geschäftsreglement für die Kommission erlassen.

[6] Die EKD erstattet dem BAK jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

[7] Das BAK erlässt Richtlinien über seine Zusammenarbeit mit der EKD.

Art. 5 (c. Konsulenten)

[1] Das BAK ernennt Personen, die im wissenschaftlichen, konservatorischen und technologischen Bereich besonders

ausgewiesen sind und über Spezialkenntnisse verfügen, zu Konsulenten. Die EKD unterbreitet Vorschläge.

[2] Die Konsulenten beraten die EKD und das BAK in ihren Spezialgebieten.

[3] Die EKD kann die Konsulenten zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 6 (d. Archiv)

Das Eidg. Archiv für Denkmalpflege (EAD) untersteht dem BAK. Das Departement erlässt Bestimmungen über Aufgaben und Benutzung des Archivs.

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

13. Januar 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi
Der Bundeskanzler: Couchepin

Die Gegenstände der Teilrevision seien kurz umschrieben:

Art. 2

In Parallele zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 wird das Bundesamt für Kultur (BAK) auch für die Denkmalpflege als Fachstelle bezeichnet.

Art. 3

Die Aufgaben der EKD als ausserparlamentarisches Fachgremium werden klarer umschrieben und ihre Zusammenarbeit mit dem BAK als Fachstelle neu geregelt. Die historisch erklärbare Funktion der EKD als eine faktische Behördenkommission hat sich durch die Einsetzung des BAK als Fachstelle gewandelt. Die Kommission wird wie die anderen Kommissionen des Bundes ausschliesslich mit einem umfassenden Beratungsauftrag ausgestattet und soll sich nicht mehr direkt mit den administrativen Abläufen befassen.

Art. 4

Die bisherige Zusammensetzung und Organisation der EKD wird beibehalten und ganz allgemein dem heutigen Kommissionsrecht angepasst.

BAK NEWS

Art. 5

Die obsolet gewordene Kategorie der korrespondierenden Mitglieder der EKD wird aufgehoben. Die Ernennung der Konsulenten, die neu nicht nur im rein technologischen, sondern auch im deontologischen Bereich tätig sein werden, erfolgt durch das BAK.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die ehemaligen korrespondierenden Mitglieder als Experten einzusetzen (Art. 4 Abs. 3).

Die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD)

Wahl für die Amtsperiode 1993 – 1996

Die Eidg. Kommission für Denkmalpflege ist vom Bundesrat für die Amtsperiode 1993 – 1996 neu bestellt worden. Bei diesen Ernennungswahlen hat der Bundesrat darauf geachtet, dass

- die Vertretung aller schweizerischen Sprachregionen gewährleistet ist;
- der Anteil der Frauen mindestens dreissig Prozent beträgt;
- der Anteil der jüngeren Generation angehoben wird;
- neue gesellschaftliche Tendenzen mit Bezug zu Sachthemen der betreffenden Kommission berücksichtigt werden.

Die Eidg. Kommission für Denkmalpflege setzt sich in der neuen Amtsperiode wie folgt zusammen:

Präsident: Dr. André Meyer, Büro für Bauforschung, Tribschenstrasse 7, 6005 Luzern

Vizepräsidenten: Prof. Charles Bonnet, Archéologue cantonal, 1242 Satigny / Dr. Alfred Wyss, Denkmalpfleger des Kantons BS, Basel

Mitglieder: Dr. Georg Carlen, Denkmalpfleger des Kantons LU, Luzern / Prof. Pierangelo Donati, Capo dell'Ufficio cantonale dei monumenti storici, Bellinzona / Hermann von Fischer, Dipl. Arch. ETHZ, Muri / Antoine Galéras, Architecte FAS, Genève / Giuseppe Gerster, Architecte diplômé, Delémont / Silvia Gmür, Dipl. Arch. ETHZ, Basel / Michel Hauser, Conservateur cantonal des monuments historiques du Canton du JU, Porrentruy / Sybille Heusser, Dipl. Arch. ETHZ, Zürich / Prof. Dr. Georg Mörsch, Zürich / Rosmarie Nüesch-Gautschi, Architektin, Niederteufen / lic. phil. Elfi Rüsch, Kunsthistorikerin, Minusio / Prof. Dr. Hans Rudolf Sennhauser, Zurzach

BAK NEWS

Sekretariat: Dr. Martin Stankowski (Tel. 031 / 61 92 84) und Véronique Saucy (Tel. 031/ 61 92 26), Bundesamt für Kultur, Sektion Kunst / Heimatschutz / Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Ernennung von Konsulenten

Auf Vorschlag der Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) hat das Bundesamt für Kultur (BAK) folgende Personen für die Amtsperiode 1993 – 1996 zu Konsulenten der eidg. Denkmalpflege ernannt: Dr. Andreas Arnold, Zürich; für Stein-, Mörtel- und Verputzfragen / Rudolf Bruhin, Basel; für Orgelfragen / Dr. Peter Eggenberger, La Tour-de-Peilz; für Fragen der Mittelalterarchäologie / Prof. Oskar Emmenegger, Zizers; für Fragen der Wandrestaurierung / Rino Fontana, Rapperswil-Jona; für Fragen der Kirchenmalerei / Prof. Dr Vinicio Furlan, Lausanne; für Fragen von Steinkonservierung, Putz- und Materialuntersuchungen / Bernhard Furrer, Arch. SIA/SWB, Bern, für allgemeine denkmalpflegerische Fragen / Dr. Jürg Ganz, Frauenfeld; für allgemeine denkmalpflegerische Fragen / Prof. Dr. Hans von Gunten, Zürich; für Fragen der Baustatik / Lukas Högl, Dipl. Arch. ETH; für Mauer- und Burgenfragen; Dr. Bruno Mühlethaler, Schinznach-Dorf; für Pigmentfragen / Prof. Daniel Paunier, Châtelaine; für Fragen der Archäologie / Dr. Paul Raschle, St. Gallen; für Fragen der Biologie / Dr. Hans Rutishauser, Chur; für allgemeine denkmalpflegerische Fragen / François Schweizer, Genève; für allgemeine technologische Fragen / Dr. Stephan Trümpler, Romont; für Fragen der Glasmalerei / Bernard Zumthor, Genève; für allemeine denkmalpflegerische Fragen.

Beitragskürzungen

Anwendung des Bundesbeschlusses über die lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993 – 1995 bei Denkmalpflege und Heimatschutz

Gemäss Artikel 2 dieses Bundesbeschlusses sind sämtliche Bundesbeiträge, wie sie nach dem jeweils geltenden Recht berechnet werden, um 10 Prozent zu kürzen.

Der Beschluss gilt für alle in den Jahren 1993, 1994 und 1995 zu leistenden Zahlungen sowie für die in diesen Jahren einzugehenden Verpflichtungen.

Der Beschluss jedoch gilt nicht für Zahlungen, mit denen vor dem 1. Januar 1993 eingegangene Verpflichtungen erfüllt werden.

Cäsar Menz

Vom 'richtigen Umgang' mit dem Baudenkmal

Zur Jahrestagung der Eidg. Kommission für Denkmalpflege

Hatte sich die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) vor Jahresfrist an ihrer Genfer Tagung dem Thema 'Eingriffe in den historische Baubestand – Probleme und Kriterien' gewidmet und damit den Willen zur vertiefenden Beschäftigung mit deontologischen Fragen begründet, stellte die diesjährige Zusammenkunft am 5./6. November in Bellinzona die nicht minder anspruchsvolle Frage nach der 'Geschichtlichkeit des Denkmals im Restaurierungsprozess' in den Raum. Nicht ohne Symbolgehalt für die Tagung war dabei die – fast bedrohliche – Nähe und Allgegenwart des Castel Grande und der an diesem Bauensemble von Aurelio Galfetti inszenierten Eingriffe, welche bei einigen Archäologen und Denkmalpflegern Spuren hinterlassen haben.

Mit der Feststellung, dass nicht nur das Baudenkmal, sondern auch die Denkmalpflege einem kontinuierlichen Prozess unterworfen und daher nicht nur das Berufsverständnis des Denkmalpflegers, sondern auch die Ansichten über den 'richtigen Umgang' mit dem Baudenkmal einem steten Wandel unterworfen seien, eröffnete der Präsident der EKD, André Meyer (Luzern), die Tagung, die von über fünfzig Archäologen, Denkmalpflegern und Architekten aus der Schweiz und einigen Nachbarländern besucht wurde. Im Zentrum seines Einführungsreferats stand unter anderen Meyers Aussage: «Wenn der Auftrag der Denkmalpflege die Erhaltung der historischen Bausubstanz ist und wir das Denkmal folgerichtig als ein geschichtliches Dokument interpretieren, stellt sich auch die Frage, wie wir mit dieser historischen Substanz und wie mit der Geschichte des Baudenkmals verfahren; ob wir sie im aktuellen Zustand einfrieren, sie künstlich zurückdrehen, sie fortführen oder neuinterpretierend verändern».

Der Geschichtlichkeit des Denkmals in der Sicht der Archäologie widmete Prof. Hans Rudolf Sennhauser (Zurzach) seine prägnanten, konzis gefassten Gedankengänge. Einem Zitat Linus Birchlers folgend, dass nämlich jede Restaurierung Glück, Geduld, Geschick und Geld erfordere, fügte Sennhauser den Faktor Zeit hinzu, um – wie schon öfters postuliert – zu betonen, dass bei einem Restaurierungsvorhaben für die Voruntersuchungen gleichviel Zeit zu berechnen sei wie für die Restaurierung selber und dass schliesslich lineare Kürzungen wissenschaftlicher Methoden weder möglich noch zulässig seien! Folgerichtig auch Sennhausers Überzeugung, der beste Archäologe sei der archäologisch geschulte Mediävist, stelle doch just das Denkmal in seiner Geschichtlichkeit klare Forderungen an den Archäologen, der vornehmlich als Geschichtswissenschaftler oder Historiker auf den Plan zu treten habe.